



VERTRAG betreffend die Erstattung von Umstellungskosten, die aus der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz entstanden sind

Es wird festgehalten, dass das KommAustria-Gesetz (KOG), insbesondere §§ 33a ff KOG, sowie die Richtlinien über die Erstattung von Umstellungskosten aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz vom 20. Dezember 2018 (im Folgenden: Richtlinien) in der zum Zeitpunkt der Angebotsstellung geltenden Fassung diesem Vertrag zugrunde gelegt werden und als integrierter Bestandteil dieses Vertrages gelten, sofern der Vertrag nichts Anderes vorsieht.

INFO

Bitte senden Sie das Angebot im Original an:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Österreich

Vorhandene Beilagen können Sie auch in digitaler Form per E-Mail rtr@rtr.at übermitteln.

Bei Platzmangel können Sie Zusatzblätter verwenden. In diesem Fall verweisen Sie bitte im Antragsformular auf diese.

Hinweis: Die RTR behält sich vor, jederzeit die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Abschriften zu verlangen und im Falle einer Nichtvorlage dieser Urkunden die zur Beurteilung der Erstattungsfähigkeit erforderlichen Voraussetzungen als nicht hinreichend nachgewiesen zu erachten.

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind als Kostenerstattungsgeberin die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Österreich**, vertreten durch Mag. Oliver Stribl, und folgende Kostenerstattungswerberin/folgender Kostenerstattungswerber:

Allgemeine Angaben

Firmenbezeichnung (bei Firmenwortlaut lt. Firmenbuch und Firmenbuchnummer)

vertreten durch (Geschäftsführer/in bzw. Vorstandsmitglieder oder sonstige vertretungsbefugte Personen)

Ansprechperson

Telefonnummer

E-Mail-Adresse/Website

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort/Land

UID-Nummer

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77-79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Angaben zum Konto, auf das der zu erstattende Betrag überwiesen werden soll

Konto lautend auf	Bank
IBAN	BIC

2. Projektdaten (Angaben zur Geltendmachung)

Die Kostenerstattungsgeberin/der Kostenerstattungsgeber **garantiert**, dass die angeführten Kosten, deren Ersatz beantragt wird, bereits vor Antragstellung angefallen sind.

2.1. Welche Multiplex-Plattformen sind von der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz gemäß § 33b KOG betroffen? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> MUX A/B | <input type="checkbox"/> MUX D | <input type="checkbox"/> MUX E |
| <input type="checkbox"/> MUX F | <input type="checkbox"/> MUX C – Wien | <input type="checkbox"/> MUX C – Vorarlberg |
| <input type="checkbox"/> MUX C – Strudengau | <input type="checkbox"/> MUX C – Unterinntal und Wipptal | |

2.2. Darlegung der durchgeführten Maßnahmen/Umbautätigkeiten an den betroffenen Sendeanlagen

Kurzdarstellung der Maßnahmen (Eckdaten wie z.B.: betroffene Gebiete, Umstellungszeitraum, Anzahl der Umstellungen)

2.3. Projektkosten

Die Kosten werden nur im Ausmaß des Nettobetrages, also exklusive Umsatzsteuer, ersetzt.

Die Erstattung stellt grundsätzlich einen echten Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Sollte es durch spezielle Umstände im Einzelfall zu einer Klassifikation als unechter Zuschuss und damit zu einer Umsatzsteuerpflicht der Kostenerstattung kommen, so kann die Kostenerstattung nicht um die Umsatzsteuer erhöht werden. In derartigen Fällen ist die Umsatzsteuer als in der Kostenerstattung enthalten zu verstehen.

erstattungsfähige Kosten gesamt (netto)

(Hinweis: Betrag wird automatisch berechnet)

EUR

Zuordnung der beantragten erstattungsfähigen Kosten gemäß § 33a Abs. 2 KOG iVm Pkt. 3.3. der Richtlinien

a) Anschaffungskosten für technische Einrichtungen

EUR

b) Kosten der Umstellung an technischen Einrichtungen

EUR

c) Kosten für Projektmanagement und Frequenzplanung für die Umstellung

EUR

d) Kosten für Informationskampagnen zu ausschließlich aufgrund der Umstellung erforderlichen Frequenzumstellungen

EUR

e) Kosten für den aufgrund der Umstellung erforderlichen Serviceaufwand

EUR

Beilagen

Ich bestätige hiermit, dass ich eine detaillierte Kostenaufstellung gemäß Pkt. 3.3. der Richtlinien beilege.

2.4. Ich erkläre, dass die beantragten erstattungsfähigen Kosten für die Planung und Umsetzung der Räumung des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz bzw. für daraus resultierende technische Umstellungen innerhalb des Frequenzbereiches nicht (zur Gänze oder auch nur teilweise) bereits erstattet wurden.

(Siehe dazu die Anmerkungen im Merkblatt zum Angebot zum Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages.)

Ja Nein

Wenn nein, bitte begründen:

2.5. Ich erkläre, dass die erstattungsfähigen Kosten für die Planung und Umsetzung der Räumung des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz bzw. für daraus resultierende technische Umstellungen innerhalb des Frequenzbereiches unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit unbedingt erforderlich sind.

(Siehe dazu die Anmerkungen im Merkblatt zum Angebot zum Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages.)

Ja Nein

Erklärungen der Kostenerstattungswerberin/des Kostenerstattungs- werbers

Zu den Angebotsunterlagen

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber ist damit einverstanden, dass auch für den Fall, dass ihr/ihm – aus welchem Grund auch immer – keine Kostenerstattung zuerkannt wird, die Angebotsunterlagen Eigentum der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) werden und nicht zurückgegeben werden müssen.

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber verpflichtet sich, die Originalbelege über Kosten, die dem Multiplexbetreiber aufgrund der Umwidmung gemäß den Richtlinien entstanden sind, dem Angebot in digitaler Form beizulegen oder diese über eine digitale Plattform jederzeit der RTR zugänglich zu machen und bereitzustellen.

Zur Bonität

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber versichert, sich in keinem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren zu befinden. Weiters versichert die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber, dass kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wurde. Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber ist mit der Einholung von Bank- und/oder sonstigen Bonitätsauskünften ausdrücklich einverstanden.

Datenverwendung/Datenverarbeitung

Der Schutz personenbezogener Daten ist der RTR ein wichtiges Anliegen.

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Erstattung von Umstellungskosten aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen.

Jede betroffene Person ist berechtigt, gegenüber der RTR Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Ebenso ist jede betroffene Person grundsätzlich berechtigt, die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Weiters besteht für jede betroffene Person grundsätzlich das Recht, einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>), wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Sie erreichen die RTR per E-Mail an rtr@rtr.at, die Postanschrift ist Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien. Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten können Sie sich direkt an unsere Datenschutzbeauftragten per E-Mail an dsba@rtr.at wenden.

Die im Angebot auf Erstattung von Umstellungskosten an die RTR gemäß §§ 33a ff KOG angeführten personenbezogenen Daten natürlicher Personen werden zum Zweck der Anbahnung und Abwicklung eines Kostenerstattungsvertrages von der RTR verarbeitet.

Im Konkreten werden von der RTR folgende Daten verarbeitet: Name und Geburtsdatum einer vertretungsbefugten Person sowie einer Ansprechperson, Bankverbindung der Kostenerstattungswerberin/des Kostenerstattungswerbers.

Personenbezogene Daten können an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 33a Abs. 4 KOG zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden.

Weiters können personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und gemäß § 19 KOG zu den dort genannten Zwecken dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt bzw. dem Nationalrat vorgelegt werden.

Kostenerstattungsentscheidungen werden auf der Webseite der RTR (www.rtr.at) veröffentlicht, dabei werden der Name der Kostenerstattungswerberin/des Kostenerstattungswerbers, das geförderte Projekt sowie die erstatteten Kosten öffentlich gemacht (§ 19 KOG).

Zur Abwicklung

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungsworker nimmt zur Kenntnis, dass eine Auszahlung nur für den Fall erfolgen kann, dass seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) eine Kostenerstattung erfolgt ist. Für den Fall, dass das BMVIT eine Auszahlung verweigert, gilt der Vertrag als aufgelöst.

Zessionsverbot

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungsworker verpflichtet sich, über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

Rückforderung

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungsworker ist unabhängig von sonstigen Rückzahlungsverpflichtungen verpflichtet, eine bereits gewährte Kostenerstattung über schriftliche Aufforderung der Kostenerstattungsgeberin ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. wesentliche Umstände im Angebot unrichtig oder unvollständig dargestellt wurden;
2. vorgesehene Kontrollmaßnahmen durch die Kostenerstattungswerberin/den Kostenerstattungsworker be- oder verhindert werden;
3. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
4. sich herausstellt, dass der Zweck der Kostenerstattung, der in der Räumung des 700-MHz-Bandes von Frequenzen der Kostenerstattungswerberin/des Kostenerstattungsworkers liegt, nicht erreicht werden kann;
5. Mittel oder Teile davon von einem Gericht oder der Europäischen Kommission als rechtswidrig erkannt wurden;

6. Mittel zur Gänze oder teilweise irrtümlich oder sonst entgegen den für diese Mittel geltenden Bestimmungen ausbezahlt wurden und
7. aus sonstigen wichtigen Gründen.

In jedem dieser Fälle erlischt die vertragsgegenständliche Zusage der Kostenerstattung. Fordert die Kostenerstattungsgeberin nur einen Teil der ausgezahlten Kostenerstattung zurück, so erlischt die Zusage nur in Bezug auf den rückgeforderten bzw. einbehaltenen Teil. Weitergehende Haftungen der Kostenerstattungsgeberin/des Kostenerstattungsgebers, beispielsweise für Schadenersatz, bleiben unberührt.

Haftung

Die Kostenerstattungsgeberin behält sich die Geltendmachung eventueller Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung der in diesem Vertrag und den Richtlinien genannten Pflichten durch die Kostenerstattungsgeberin/den Kostenerstattungsgeber vor.

Die Kostenerstattungsgeberin haftet im Rahmen des gegenständlichen Kostenerstattungsvertrages ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder im Falle des nachgewiesenen Vorsatzes für Schadenersatz. Der Schadenersatz ist jedenfalls auf die Höhe des nach diesem Vertrag anerkannten Betrags begrenzt.

Bindungswirkung

Die Kostenerstattungsgeberin/der Kostenerstattungsgeber bleibt drei Monate an das Angebot gebunden. Der Kostenerstattungsvertrag ist von der Kostenerstattungsgeberin innerhalb dieser Frist unterzeichnet zurückzusenden.

Schriftform und Nebenabreden

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform (mit Schriftform ist Unterschriftlichkeit gemeint), dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus bzw. in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen Anwendung.

Gebühren

Allfällige durch die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages entstehende Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Kostenerstattungsgeberin/des Kostenerstattungsgebers. Die Kosten der Rechtsberatung trägt jede Partei selbst.

Kumulierung von Fördermitteln

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber erklärt, dass sie/er von keiner anderen Stelle eine Förderungszusage für das gegenständliche Projekt (wenn auch bloß bedingt) erhalten hat und dass das gegenständliche Projekt auch keiner anderen Förderungsinstitution vorgelegt wurde. Sollte eine öffentliche Förderung nach Inkrafttreten dieses Vertrages beantragt oder bewilligt werden, ist die Kostenerstattungsgeberin unverzüglich davon zu informieren und es sind ihr entsprechende Unterlagen, insbesondere zur Höhe der Förderung, vorzulegen.

Zugang von Erklärungen

Als Zustelladresse der Kostenerstattungswerberin/des Kostenerstattungswerbers gilt der angegebene Firmensitz bzw. die angegebene Niederlassung. Adressänderungen sind der Kostenerstattungsgeberin bekannt zu machen.

Zur Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben im gegenständlichen Angebot samt Beilagen. Der Kostenerstattungswerberin/dem Kostenerstattungswerber ist bewusst, dass wissentlich oder fahrlässig geäußerte falsche oder unvollständige Angaben über für die Kostenerstattungsentscheidung wesentliche Umstände die fristlose Auflösung eines allfälligen Kostenerstattungsvertrages zur Folge haben können und zur sofortigen Rückzahlung von dann möglicherweise bereits ausbezahlten Kostenerstattungen verpflichten. Die RTR behält sich darüber hinaus vor, schadenersatzrechtliche und sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber erklärt, dem Angebot sämtliche für die Prüfung erforderlichen Verträge mit Dritten beigelegt zu haben.

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber verpflichtet sich, jede Änderung von wesentlichen Umständen, die mit dem gegenständlichen Angebot im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Hinweise darauf, dass die Erstattung der Kosten durch Täuschung über Tatsachen im Sinne der §§ 146 ff Strafbuch betrügerisch erlangt wurde bzw. versucht wird oder wurde, eine Kostenerstattung so zu erlangen, bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Das Verhältnis der RTR und der Kostenerstattungswerberin/des Kostenerstattungswerbers ist privatrechtlicher Natur. Die Kostenerstattungswerberin/der Kostenerstattungswerber stellt der RTR unter Berücksichtigung der obigen Erklärungen und auf Basis der zur Verfügung gestellten vollständigen Daten, Informationen und Unterlagen, ein Angebot auf Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, nicht vollstreckbar oder sonst unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die nichtige, nicht vollstreckbare oder unwirksame Bestimmung ist durch eine einvernehmliche Regelung im Sinne des vorliegenden Vertrages oder, wenn die Vertragsparteien hierüber kein Einvernehmen erzielen können, durch eine der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommende, wirksame und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung bzw. Unterschrift der Kostenerstattungswerberin/
des Kostenerstattungswerbers bzw. der/des Bevollmächtigten

Ort, Datum

Mag. Oliver Stribl, Geschäftsführer Fachbereich Medien, Rundfunk und
Telekom Regulierungs-GmbH

Gegenangebot der RTR auf Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages

INFO

Stellt die RTR im Zuge der Angebotsprüfung fest, dass zur Erstattung eingereichte Kosten als nicht erstattungsfähig anerkannt werden, stellt sie ein Gegenangebot zum Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages. Ein Kostenerstattungsvertrag kommt in diesem Fall daher frühestens mit Einlangen des von der Kostenerstattungswerberin/vom Kostenerstattungswerber gegengezeichneten Gegenangebotes bei der RTR zustande.

Im Zuge der Angebotsprüfung hat die RTR folgende Kosten als nicht erstattungsfähig anerkannt:

 EUR

Folgende Kosten sind erstattungsfähig:
(Betrag wird automatisch berechnet)

 EUR

Zuordnung der erstattungsfähigen Kosten gemäß § 33a Abs. 2 KOG bzw. Pkt. 3.3. der Richtlinien:

a) Anschaffungskosten für technische Einrichtungen

 EUR

b) Kosten der Umstellung an technischen Einrichtungen

 EUR

c) Kosten für Projektmanagement und Frequenzplanung für die Umstellung

 EUR

d) Kosten für Informationskampagnen zu ausschließlich aufgrund der Umstellung erforderlichen Frequenzumstellungen

 EUR

e) Kosten für den aufgrund der Umstellung erforderlichen Serviceaufwand

 EUR

 Ort, Datum

 Mag. Oliver Stribl, Geschäftsführer Fachbereich Medien, Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

 Ort, Datum

 Firmenmäßige Zeichnung bzw. Unterschrift der Kostenerstattungswerberin/des Kostenerstattungswerbers bzw. der/des Bevollmächtigten

Merkblatt zum Angebot zum Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages

Das gegenständliche Merkblatt dient der Erläuterung des Angebotsformulars bzw. der Richtlinien und entbindet die Kostenerstattungswerberin/den Kostenerstattungsworker nicht von der Notwendigkeit der Kenntnis der Richtlinien und der gesetzlichen Grundlagen für den Frequenzwechsel.

Das Angebot ist vollständig und leserlich auszufüllen und postalisch firmenbuchmäßig unterzeichnet samt den Beilagen bei der RTR einzureichen.

Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens erhaltenen Informationen werden von allen Beteiligten auch gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Davon nicht betroffen sind jene Daten, die dem öffentlichen Informationsbedürfnis bzw. der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten der RTR dienen.

Privatwirtschaftlicher Kostenerstattungsvertrag

Anträge werden als von der Kostenerstattungsworkerin/vom Kostenerstattungsworker an die RTR gerichtetes Angebot zum Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages betrachtet. Frühestens der bei der Kostenerstattungsworkerin/beim Kostenerstattungsworker eingelangte, von der RTR gegengezeichnete Antrag stellt daher im privatrechtlichen Sinn den Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages dar.

Vollständigkeit der Unterlagen

Kostenerstattungsentscheidungen können nur auf Basis vollständig eingereichter Unterlagen getroffen werden. Bei unvollständigen Anträgen auf Erstattung von Umstellungskosten wird die Kostenerstattungsworkerin/der Kostenerstattungsworker schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen.

Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird der unvollständige Antrag bei der Erstattung der Umstellungskosten nicht berücksichtigt (Pkt. 4.2. der Richtlinien).

Anmerkungen

Zu Pkt. 2.4. des Angebotes:

Dient zum Ausschluss von Erstattung von bereits (von anderen Förderstellen) geförderten Kosten (z.B. Förderung der nunmehr beantragten Kosten einer Sendeanlage aus anderen Mitteln).

Zu Pkt. 2.5. des Angebotes:

Gemäß § 33a Abs. 3 KOG sind Kosten jedenfalls nur insoweit zu erstatten, als sie für die Planung und Umsetzung des Frequenzwechsels unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit unbedingt erforderlich sind.